

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**Friedhelm Selbach GmbH**  
(Stand Januar 2007)

### 1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen der Friedhelm Selbach GmbH (nachfolgend „Käufer“ genannt) gelten für alle zwischen dem Käufer und den Lieferanten oder anderen Auftragsnehmern (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Bestellungen getroffen werden, sind in den Verträgen und diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgegeben worden ist.

(2) Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen des Käufers, die zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält.

### 3. Zahlungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus. Der Preis versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen haben die vom Käufer angegebene Bestellnummer auszuweisen.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Werktagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Gesamtleistung und einer ordnungsgemäßen, nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

### 4. Liefertermin

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder der angegebene Liefertermin sind für den Verkäufer verbindlich.

(2) Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich, da diese mit unseren Betriebsabläufen abgestimmt werden.

(3) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

### 5. Gewährleistung / Haftung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualität- und Mengenabweichungen zu prüfen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen.

(2) Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer zu.

(3) Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang. Er haftet für Lieferungen und

Leistungen Dritter wie für eigene Lieferungen und Leistungen. Der Käufer ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen.

(4) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Fall dem Käufer zu. Die Nachbesserung gilt nach erfolglosem ersten Versuch als fehlgeschlagen.

### 6. Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

(1) Der Verkäufer ist und bleibt allein verantwortlich, dass die gelieferten Produkte und Produktteile sowie sonstige Leistungen mit den einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen. Sie haben der Richtlinie 2002/05/EG vom 27.01.2003 zur „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - RoHS - und der zur Umsetzung in nationales Recht erlassenen Vorschriften zu entsprechen. Soweit Produkte oder Teile von Produkten nicht den o.g. Anforderungen entsprechend geliefert werden, behält sich der Käufer vor, Rahmenaufträge oder Einzelbestellungen auf Kosten des Verkäufers zu stornieren und die ihm zustehenden Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer unverzüglich und ordnungsgemäß von Änderungen, die die Einhaltung der RoHS betreffen, zu unterrichten. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen nationale/internationale Bestimmungen über die Einhaltung der RoHS durch den Verkäufer, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer von sämtlichen Ansprüchen und Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten sowie sämtliche Nachteile zu tragen, die dem Käufer aus einem solchen Verstoß entstehen.

### 7. Dokumentation

(1) Rechnungen und Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung jeder Lieferung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Unsere Bestellnummer
- Unsere Materialnummer
- Mengen und Mengeneinheit
- Restmengen bei Teillieferungen

(2) Durch fehlerhafte oder unterlassene Angaben und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerung hat der Verkäufer zu tragen .

### 8. Gerichtsstand / Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist - sofern der Verkäufer Kaufmann ist - der Firmensitz des Käufers.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

**Friedhelm Selbach GmbH, Radevormwald**